

42C - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG „PLUS“

Schwangerschaftsbeschwerden

Abweichend von Art. 1, Abs. 3.1.2 ABFT wird für Unterbrechungsschäden infolge Beschwerden, die auf eine Schwangerschaft, nicht aber auf eine Entbindung, zurückzuführen sind, Ersatz geleistet. Die Ersatzleistung je Schwangerschaft beträgt maximal 5/360 der Versicherungssumme. Die vereinbarte Karenzfrist entfällt bei Schwangerschaftsbeschwerden.

Kein Versicherungsschutz besteht für solche Unterbrechungsschäden, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten.

Psychische Erkrankungen

In Ergänzung von Art. 1, Pkt. 3 ABFT besteht für Unterbrechungsschäden infolge psychischer Erkrankungen (Neurosen, Psychosen, Depressionen, etc.), die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, kein Versicherungsschutz (Wartezeit). Die Haftungszeit gilt auf 6 Monate reduziert.

Rückholkosten

Rückholkosten, das sind die Kosten des ärztlich empfohlenen Verletztentransportes infolge Erkrankung oder Unfall des Versicherungsnehmers aus dem Ausland (weltweit) an seinen Wohnort bzw. zum nächstgelegenen Krankenhaus nach Österreich. Diese Kosten sind subsidiär bis EUR 2.200,- mitversichert.

Unfälle beim Klettern am Fels oder in der Halle

Abweichend von Art. 2, Pkt. 3.1.8 ABFT gelten Versicherungsfälle infolge von Unfällen beim Klettern bis zum Schwierigkeitsgrad VIII (am Fels oder in der Halle) als mitversichert. Als Obliegenheit, deren Verletzung unsere Leistungsfreiheit gemäß § 6 Abs. 2 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass beim Klettern ein Helm getragen wird.

Unfälle beim Tauchen

Abweichend von Art. 2, Pkt. 3.1.9 ABFT gelten Versicherungsfälle infolge von Tauchunfällen bis zu einer Tauchtiefe von 40m als mitversichert.

Sonderentschädigung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 9 ABFT gilt getroffen.